

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 31. März 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Mit dem Baugesuch sind in der Regel folgende Pläne einzureichen:

Gesuchs-
unterlagen

- a. Situationsplan in Form eines aktuellen Katasterplans gemäss amtlicher Vermessung oder eines anderen Plans gleichen Inhalts und gleicher Darstellung. Der Situationsplan gibt Aufschluss über die Stellung und die Abstände der projektierten Bauten und Anlagen zu den Grundstücksgrenzen und den benachbarten Bauten und Anlagen. Ferner sind darin die in der amtlichen Vermessung erfassten kantonalen Mehranforderungen gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997² soweit darstellbar abzubilden. Die Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten und den Darstellungsnormen der amtlichen Vermessung ist durch die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung bestätigen zu lassen. Eine Beglaubigung im Sinne von Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992³ ist nicht erforderlich.

A. Pläne

I. Art und Inhalt

lit. b–d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 4. ¹ Im Situationsplan nach § 3 Abs. 1 lit. a sind bleibende Bauten und Anlagen schwarz, Neu- und Umbauten rot, abzubrechende Teile gelb darzustellen.

II. Gestaltung

Abs. 2–4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2009, 550](#).

² [LS 255](#).

³ [SR 211.432.2](#).